

Der Gewerksverein.

Zentralorgan des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (G.-V.).

Erscheint am
1. und 16. jeden Monats.

Redaktion und Expedition
Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/23.
Fernsprecher: Amt Alex. 4720.

Abonnementspreis
pro Vierteljahr M. 1.75.

Nr. 20.

Berlin, den 16. Oktober 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt.

Unsere Winterarbeit. — Betrachtungen über den Achtstundentag. — Ein Geschenkwurf über Arbeitslosenversicherung. — Gegen die Zerreißung Ober-schleiens. — Soziales. — Aus dem Auslande. — Aus dem Verbaude. — Literatur. — Briefkasten. — Adressenänderungen. — Amtlicher Teil.

Unsere Winterarbeit.

Die Not, die das deutsche Volk seit dem un-seligen Kriege durchzukosten hat, war niemals größer als jetzt, auch wenn man in Rechnung stellt, daß jetzt wenigstens „alles zu haben“ ist. Zu haben ist tatsächlich alles, aber nur für eine kleine Oberschicht, während die breiten Massen des Volkes, deren geringe Ersparnisse und Vorräte längst verbraucht sind, nicht wissen, wie sie sich ernähren und kleiden sollen. Dabei die furchtbare Arbeitslosigkeit, die viele Familien aufs schwerste heimfucht. Die steuerlichen Lasten, die den Gehalts- und Lohnempfänger in besonders hartem Maße treffen, tun ein übriges, den Druck zu vermehren. Dazu von Woche zu Woche steigende Teuerung, so daß die bedauernswerte Arbeiterfrau wirklich nicht mehr weiß, wie sie mit dem Kostgelde Mann und Kinder satt machen soll. An irgend welche Anschaffungen, und seien sie noch so dringend, ist nicht zu denken.

Schwere Not drückt das deutsche Volk aber auch noch in anderem Sinne. Der ehrliche Wille, die unsern Gegnern gemachten Versprechungen zu erfüllen, kann sich nur durchsetzen, wenn alle Kräfte zusammenwirken, anstatt sie in gegenseitigen Kämpfen zu zersplittern. Was aber erleben wir? Niemals ist der Parteihader so kraß und widerwärtig in die Erscheinung getreten, niemals hat die Ueberzeugung des andern so wenig Achtung bei dem andern wie heute. Und welche schä-bigen Mittel werden im Parteikampf angewandt! So mancher möchte, angeekelt von dem Treiben, jeder öffentlichen Tätigkeit Valet sagen, wenn ihn nicht seine Staatsbürgerpflicht trotz allem immer wieder zum Ausharren zwänge. Die Erkenntnis, daß das deutsche Volk auf diese Weise niemals aus seiner traurigen Lage herauskommen, daß nur durch Zusammenfassung aller Kräfte die wirtschaftliche Gesundung eintreten kann, muß sehr bald sich einstellen, sonst raffen wir unweigerlich in den Abgrund.

Im gewerkschaftlichen Leben sieht es nicht viel besser aus. Unduldsamkeit und Terror feiern noch immer ihre Orgien. Auch die politische Zer-rissenheit spiegelt sich in den Organisationen der Arbeitnehmer wieder. Die numerisch stärkste Rich-

tung der freien Gewerkschaften leidet schwer unter dem Ansturm von Moskau. Neubildungen aller Art schwächen mehr und mehr die Stofkraft der Arbeiterbewegung, und wie an einem geschwäch-ten Körper schädliche Kleinwesen einen günstigen Nährboden finden, so machen sich in der Gewerk-schaftsbewegung die gelben Vereinigungen wieder bemerkbar, und zwar unter einem Aufwande von Mitteln, der erkennen läßt, daß sehr kapitalkräf-tige Kreise schützend und fördernd hinter ihnen stehen.

Unsere Deutschen Gewerksvereine und ihre Mitglieder haben selbstverständlich unter den all-gemeinen Nöten mit zu leiden. Und doch nimmt unsere Organisation, wenigstens soweit die Schwie-rigkeiten auf gewerkschaftlichem Gebiet in Frage kommen, eine Vorzugsstellung ein. Dank ihrer parteipolitischen Unabhängigkeit ist sie so gut wie völlig unberührt geblieben von den Quertreibe-reien, die im freigewerkschaftlichen Lager die Einigkeit zersprengt haben. Die Gewerksvereine haben damit durch die Entwicklung der Dinge die Genugtuung bekommen, daß die von ihnen vertre-tene und auch wirklich durchgeführte Neutra-lität die Vorbedingung für eine geschlossene und erfolgreiche Bewegung ist. Auch auf anderen Ge-bieten haben sie sich, wie immer und immer wieder betont werden muß, unsere Grundsätze als richtig herausgestellt. Unser Unterstützungs-wesen, das unsern Gegnern von links jahr-zehntelang Gegenstand heftigster und gehässigster Angriffe gewesen ist, hat man auf jener Seite längst übernommen, d. h. nachgeahmt. Der Tarifgedanke, gegen den sich die Freigewerk-schaftler entschieden ablehnend verhielten, ist längst Allgemeingut der deutschen Arbeiterschaft gewor-den. Und was bedeutet die Gründung der Ar-beitsgemeinschaften anders als die Ver-wirklichung des alten Gewerksvereinsgrundsatzes, daß die Unternehmer und Arbeiter in gleichem Maße berührenden Angelegenheiten gemeinsam, auf dem Wege der Vereinbarung erledigt werden müssen? Also ein Sieg der Gewerksvereinsprin-zipien auf allen den Gebieten, auf denen sich heute die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung erfolgreich betätigt. Das muß man den Gegnern, die wegen ihrer zahlenmäßigen Stärke über unsere Organi-sation überhebend zu spötteln versuchen, mit aller Deutlichkeit und Eindringlichkeit zu Gemüte führen. Das muß man aber auch den leider wieder so zahlreich gewordenen Unorganisierten klar machen und sie dadurch für unsere Organisation zu gewinnen suchen.

Jetzt beginnt unsere Winterarbeit, das will heißen, daß wir jetzt, wo das Vereinsleben wieder etwas reger zu pulseren pflegt, alles daran setzen

Aus dem Auslande.

Der italienische Gewerkschaftsbund und das Streikrecht in öffentlichen Betrieben. In seiner Sitzung vom 24. Juli behandelte der Vorstand des italienischen Gewerkschaftsbundes die Frage des Streikrechts der Angestellten öffentlicher Betriebe. Nach einem Bericht und auf Vorschlag des Sekretärs, des Abgeordneten Balbesi, wurde einstimmig nachstehender Beschluß gefaßt:

Der Vorstand des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes hat die Frage der Bewegungen und Arbeitsniederlegungen in öffentlichen Betrieben geprüft, um für dieselben zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen. Um ferner zu vermeiden, daß diese Bewegungen für solche Arbeitergruppen, welche daran nicht direkt beteiligt sind, sowie für die Arbeiter der Privatbetriebe schwere Nachwirkungen zeitigen, beschließt der Vorstand:

Als zu öffentlichen Betrieben gehörig gelten die in nachfolgenden Betrieben beschäftigten Arbeiter:

1. Eisenbahnen, Straßenbahnen, See- und Flußtransportwesen, mechanische Transportmittel auf gewöhnlichen Straßen;
2. Post, Telegraph, Telephon;
3. Krankendienst;
4. Reinigung und Unterhaltung öffentlicher Straßen;
5. Feuerlöschwesen;
6. Bäckereien und Mühlen;
7. Elektrizitätsarbeiter (Erzeugung und Verteilung elektrischer Kraft);
8. Erzeugung und Verteilung von Gas;
9. Wasserleitung;
10. Büroangestellte und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung.

Für diese Arbeiter wird beschlossen:

1. Denkschriften und Forderungen in bezug auf wirtschaftliche Verbesserungen müssen durch die Arbeitsbörsen (die örtliche Verwaltung) gutgeheißen sein, und zwar nach vorheriger Genehmigung des zuständigen Landesverbandes. Anderenfalls können Arbeitskammern und Verbände sich von der Bewegung fernhalten.

2. Denkschriften und Forderungen, die sich auf das Gebiet des ganzen Landes erstrecken, müssen vorher die Zustimmung des Vorstandes des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes erlangt haben, der sich das Recht vorbehält, die Vertreter der Verbände zusammenzurufen, wenn der Ernst der Lage eine lange Kampfesdauer voraussehen läßt, der für die anderen Arbeitergruppen sicher Nachteile herbeiführen muß.

3. Bei Generalstreiks zum Zwecke eines örtlichen Protestes brauchen die Angestellten der nicht rein lokalen Betriebe sich nicht beteiligen (Eisenbahnen, Post, Telegraph, Telephon, Erzeugung und Verteilung von Elektrizität usw.).

4. Bei Streiks mit politischem Charakter müssen sich die organisierten Arbeiter strikt nach den Maßnahmen des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes und der Italienischen Sozialistischen Partei richten, doch mit der Maßgabe, daß die in der Krankenpflege Beschäftigten, die mit der Wasserversorgung betrauten Arbeiter und Bäcker daran nicht teilzunehmen haben.

Aus dem Verbande.

Die Zentralratsitzung am 16. September, an der, vom Vorsitzenden herzlich begrüßt, zum ersten Male als Vertreter des Gewerkschaftsbundes der Fabrik- und Handarbeiter Kollege Brüll und als Verbandsrevisor Kollege Vogel sowie zahlreiche Gäste teilnahmen, nahm den Revisionsbericht für das 2. Vierteljahr entgegen, ohne daß irgendwelche Einwendungen dagegen erhoben wurden. Kollege Hartmann erstattete einen ausführlichen Bericht über den Bundestag des Fleischergefellensbundes in Hannover, der einen durchaus erfreulichen Verlauf genommen hat. Näheres darüber ist aus dem besondern Artikel in dieser Nummer zu ersehen. Der Bericht wurde nach kurzer Aussprache unter allseitigem Beifall zur Kenntnis genommen, ebenso ein längeres Referat des Kollegen Strubelt über die Tagung der Gewerkschaften in Polen, über die nähere Mitteilungen bereits in unserer Nr. 17 gemacht worden sind. Dann berichtete Kollege Neustedt über die Konferenz des sächsischen Landesverbandes in Aue. Auch diese Veranstaltung war vom besten Gewerkschaftsgeist getragen und ließ eine rege Aufklärungsarbeit des Vorstandes erkennen. Insbesondere wurde auch die Förderung der Jugendorganisation eingehend erörtert. Weitere Mitteilungen des Kollegen Neustedt betrafen eine in Hamburg abgehaltene Werftarbeiterkonferenz, die ebenfalls einen befriedigenden Verlauf genommen hat. Dasselbe gilt von Agitationsfesten in Witten und Altenborn, die Kollege Hartmann besucht hat.

Änderungen bezw. Ergänzungen zum Adressenverzeichnis.

Berlin. (Zentralrat der Deutschen Gewerkschaften S.D.) Th. Brüll, Vertreter des Gew. der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter, Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 228 (an Stelle von Grüling).

Halle a. S. (Ortsverband). Franz Wagner, Vorsitzender, Röderberg 18; Karl Meye, Schriftführer, Mittelstr. 5; Martin Wiesenmüller, Kassierer, Harz 40.

Anzeigen-Teil.

Reichsverband kommunaler Straßenbahner, Ortsgruppe Leipzig.

Freitag, den 7. Oktober, abends 1/8 Uhr

Vollversammlung

in Hönlisch Restaurant, Leipzig-Lindenau, Bügenerstraße 15.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden über städtische Befolgung im Gegensatz zum Tarif,
2. Verschiedenes.

Vollständiges Erscheinen aller dienstfreien Mitglieder ist Ehrenpflicht

Hahl, Schriftführer. Langgemach, Vorsitzender.

Verantwortlicher Redakteur: Leonor Lewin, Berlin N.O. 55, Greifswalderstraße 221-28.
Druck und Verlag: Goebede u. Gallinet, Berlin W., Potsdamerstraße 110.

müssen, um für unsere Ideen neue Anhänger zu gewinnen. Bei dieser Werbetätigkeit werden uns die angeführten Tatsachen, die uns von niemand ernstlich bestritten werden können, eine gute Waffe sein. Alle die Schwankenden und organisationsmüde Gewordenen müssen darauf hingewiesen werden, daß ihre Rechte und Interessen bei uns am besten gewahrt sind und daß sie in unseren Reihen, ohne von irgend einer Seite behelligt zu werden, ihrer politischen oder religiösen Ueberzeugung leben und sich danach betätigen können. Wenn dabei gleichzeitig darauf hingedeutet wird, daß die Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation heute mehr denn je Pflicht jedes Arbeitnehmers ist, so wird es gelingen, unseren Gewerkevereinen einen stattlichen Zuwachs zuzuführen.

Wir Gewerkevereiner bilden aber eine Gewinnungsgemeinschaft. Sind auch die Mitglieder, je nach ihrer Berufszugehörigkeit, in Ortsvereinen zusammengefaßt und dadurch äußerlich getrennt, so umschlingt uns alle doch das Band der Verbandsgemeinschaft. Die Ortsvereine verschiedener Berufe gehören zusammen; sie sind gewissermaßen verwandte Familien, die sich gegenseitig unterstützen und fördern müssen, die die Pflicht haben, einer dem andern in schwierigen Lagen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Die Stärkung und Festigung der Gesamtorganisation muß das Streben jedes vorwärts wollenden Gewerkevereinskollegen sein; deshalb muß er danach trachten, nicht nur den eigenen Ortsverein zu stärken, sondern auch die andern zu unterstützen.

Und noch andere Aufgaben sind zu lösen: die Gründung neuer Ortsvereine, die Gewinnung der Jugend, die Mitarbeit am Gewerkschaftsring und manches andere. Wenn das alles ordnungsgemäß erledigt und durchgeführt werden soll, dann müssen überall, in den Ortsvereinen sowohl wie auch in den Ortsverbänden, die richtigen Männer an der Spitze stehen, Männer, die, vom rechten Gewerkevereinsgeiste befeelt, neben dem guten Willen auch die Fähigkeiten besitzen, unsere Bewegung zu stärken und vorwärts zu bringen. Die kommenden Ausschuh-Wahlen in Ortsvereinen und Ortsverbänden bieten die Gelegenheit, daß diese Vorbedingungen einer günstigen Weiterentwicklung erfüllt werden. Aber mit der Wahl tüchtiger Menschen zu Vorstandsmitgliedern ist es allein auch nicht getan. Wenn die Mitglieder selbst nicht geschlossen hinter den Männern ihres Vertrauens stehen, wenn sie ihnen nicht einen Teil ihrer Arbeiten abnehmen, dann wird die Last für die wenigen Schultern schließlich zu schwer, und es wird nichts gründlich zu Ende geführt. Also mit andern Worten: Die Wahl auch der tüchtigsten und bewährtesten Vorstandsmitglieder hat nur dann einen praktischen Wert, wenn diese auf die tatkräftige Unterstützung aller Mitglieder rechnen können. Die Beitragszahlung und das Erscheinen in der Versammlung allein bedeuten nicht treue Pflichterfüllung im Dienste der Organisation, sondern daneben rege Teilnahme an der Erfüllung aller Aufgaben, die im Interesse des Ganzen zu lösen sind.

Das sind alles keine neue Wahrheiten. Wie oft ist dies nicht schon mit etwas andern Worten gesagt worden! Umso wichtiger ist, daß nun, wo die Agitation wieder reicheren Erfolg verspricht, auch danach gehandelt wird. Unsere Organisation hat sich durch ihre Geschichte den Anspruch erwirkt, daß ihre Anhänger all ihr Können für ihre Entwicklung und Ausdehnung einsetzen. Jedes einzelne Mitglied aber, das seine volle Pflicht und

Schuldigkeit für unsere Gewerkevereine tut, erweist damit sich und seiner Familie den besten Dank. In so schwerer Zeit, wie wir sie jetzt durchleben, heißt es fest zusammenzuhalten, die Reihen zu schließen, um den von allen Seiten drohenden Ansturm Widerstand leisten zu können. Die Stärkung der Organisation und die Arbeit für sie ist Dienst für uns alle, für die gesamte Arbeiterschaft und das ganze Volk.

Betrachtungen über den Achtstundentag.

Von Gust. Hartmann.

In Arbeitgeberkreisen und auch darüber hinaus wird oft der Gedanke ausgesprochen, daß der Achtstundentag aufgehoben und durch eine längere Dauer der täglichen Arbeitszeit wieder abgelöst werden müsse. Die Arbeitnehmer verhalten sich gegenüber einer solchen Aenderung begreiflicherweise völlig ablehnend. Sie sind überzeugt, daß an dem Achtstundentag als Grundlage der täglichen Arbeitszeit nicht gerüttelt werden darf, weil sich mit der Zeit durch verbesserte technische Einrichtungen und mit dem Eintritt abgeklärter Verhältnisse die Warenerzeugung entsprechend steigern wird, weil aber auch erst den zahlreichen Erwerbslosen, die arbeitswillig und arbeitsfähig sind, Arbeitsgelegenheit geboten werden muß. Das würde noch viel weniger möglich sein, wenn an eine Verlängerung der Arbeitszeit ernstlich herangetretten werden sollte. Es erscheint unter diesen Umständen gut, die Jahresberichte der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1920 daraufhin anzusehen, wie diese Staatsbeamten über die Wirkungen des Achtstundentages denken, welche Erfahrungen nach ihren Beobachtungen damit gemacht worden sind und wie sie sich die weitere Entwicklung vorstellen.

Die Durchführung der Achtstundenschicht hat sich ohne Schwierigkeiten vollzogen in den Regierungsbezirken Potsdam, Magdeburg, Frankfurt a. O. und in Berlin. Im Opperlener Bezirk ist sie zu einer gewohnten Einrichtung geworden; Aenderungen werden auch von Arbeitgeberseite kaum ernsthaft erörtert. Für größere Betriebe ist sie auch in den Regierungsbezirken Königsberg und Schneidemühl voll durchgeführt. Dagegen stößt die Durchführung in vielen Bezirken bei den Handwerksmeistern, Kleingewerbetreibenden und in kleinen Industriebetrieben, die sie als belastend empfinden, immer noch auf Schwierigkeiten. Aus dem Regierungsbezirk Breslau wird berichtet, daß die achtstündige Arbeitszeit bei der herrschenden Wirtschaftslage genügt hat und daß das Verlangen nach längerer Arbeitszeit, nach Ueberstundenarbeit, nicht übermäßig stark sei. In den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund hat man sich erst allmählich an den 8 Stundentag gewöhnen können. Der im Durchschnitt schleppende Geschäftsgang hat die Durchführung der Achtstundenschicht erleichtert; es lagen nicht Aufträge genug vor, um die Sehnsucht nach längerer Arbeitszeit aufkommen zu lassen. Außerdem waren Arbeitskräfte in genügender Zahl vorhanden, die etwaige Lücken schnell ausfüllen konnten.

Die unterschiedslose Bestimmung der allgemeinen Einführung des Achtstundentages wird von einigen Gewerbeaufsichtsbeamten als überflüssige Härte gekennzeichnet. So sagt der Bericht

über Berlin, es würde jetzt auch von Arbeitnehmern als ungerecht empfunden, daß kein Unterschied zwischen leichter und schwerer Arbeit vorgezogen ist, wobei insbesondere auf die „Arbeitsbereitschaft“ hingewiesen wird, die eine eigentliche Arbeitsleistung nicht erfordert. Eine noch größere Härte wird in der Starrheit der Vorschrift erblickt, die keine Anpassung der täglichen Arbeitszeit an die wechselvollen Bedürfnisse der einzelnen Gewerbebezüge und Betriebe möglich macht. Hierunter litten besonders die Saisongewerbe und solche Betriebe, in denen, wie im Baugewerbe, in den Gärtnereien und ähnlichen die Ausführung der Arbeit stark von der Bitterung abhängt. In dieser Allgemeinheit scheinen uns solche Klagen nicht berechtigt zu sein, da, wie sich weiter ergeben wird, für derartige Betriebe Ausnahmen zugelassen werden können, von denen auch in weitgehender Weise Gebrauch gemacht worden ist. Eine zu rücksichtslose Durchführung des Achtstundentages wird nach Ansicht des Gewerbeaufsichtsbeamten für den Regierungsbezirk Schleswig allmählich auch in Arbeitnehmerkreisen für viele Gewerbezweige als unnötige Härte empfunden, die den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens erschwere und die achtstündige Arbeitszeit in Verzug bringe. Aus Lüneburg wird berichtet, die Ueberzeugung gewinne an Umfang, daß eine schematische Durchführung nicht möglich sei.

Alles das aber sind keine Gründe für eine Abänderung des Achtstundentages im allgemeinen und für die Wiederherstellung früherer Verhältnisse, sondern man kann diese Äußerungen nur als eine Kritik der Mißverhältnisse ansehen, die sich aus der Uniformierung des Achtstundentages und seiner schematischen Anordnung ergeben haben und die bei der Schaffung des zu erwartenden Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit untersucht und in Erwägung gezogen werden müssen. Entschieden zu weit geht u. E. der Gewerbeaufsichtsbeamte für den Regierungsbezirk Köslin, wenn er sagt, daß der Achtstundentag bei guter Konjunktur auch von den Arbeitern als lästige Fessel empfunden würde. Gemiß mag es unter den Arbeitern auch Leute geben, die nicht lange genug im Betrieb bleiben können. Ob sie aber bei längerer Arbeitszeit auch dementsprechende Leistungen vollbringen, das steht auf einem andern Blatt. Die große Masse der Arbeiter empfindet den Achtstundentag auch bei guter Konjunktur nicht als lästige Fessel, sondern als eine Wohltat und einen Fortschritt.

Die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 bezw. 17. Dezember 1918 gibt in Ziffer 7 Absatz 2 den Demobilisierungskommissaren das Recht, nach Anhörung der Gewerbeaufsichts- oder Bergrevierbeamten, wiederholtlich Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter zu erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchführung der geordneten Demobilisierung, zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung dringend nötig werden. Die erste dieser Voraussetzungen, die geordnete Demobilisierung, dürfte heute kaum noch in Frage kommen, dagegen sind die beiden anderen Voraussetzungen von Fall zu Fall gegeben. Auf Grund dieser Bestimmungen sind für nicht wenige Betriebe Ausnahmen zugelassen und Ueberstundenarbeit genehmigt worden. Das ist geschehen für Zeitungs- und Großdruckerereien, in denen Aufträge von Be-

hörden zu erledigen waren, für Fabriken zur Erzeugung von Baustoffen und für das Baugewerbe selbst, für landwirtschaftliche Maschinenfabriken und Reparaturanstalten, besonders solche mit handwerksmäßiger Betriebsweise, für Sägewerke, Getreidemühlen und sonstige Betriebe, die der Volksernährung dienen, für Torfbrüche und Chauffearbeiten, für Betriebe, die von Wind- oder Wasserkraft abhängig sind, weil bei ihnen die Arbeitsmöglichkeit oft wechselt, für die Glas- und Porzellanfabriken, für die Rübenverarbeitung zur Zuckergewinnung, für Auslandsaufträge u. a. m. Man sieht hieraus, daß der Achtstundentag durch Ausnahmen arg durchlöchert ist. Aber auch das spricht nicht für seine Aufhebung, sondern kann nur als ein Zeichen unserer ungeklärten wirtschaftlichen Verhältnisse gelten, nach deren Ordnung und Klärung manche Ausnahme überflüssig sein wird, abgesehen von gewissen Betrieben, die auch fernerhin zeitweilig von Ausnahmen nicht ganz befreit werden können. Soweit handwerksmäßige Betriebe hierbei in Frage kommen, sagt der Bericht der Gewerbeaufsichtsbeamten für den Regierungsbezirk Potsdam, daß in verschiedenen Handwerksbetrieben des Achtstundentages wegen Gesellen und Lehrlinge nicht mehr beschäftigt werden und daß diese Meister jetzt allein arbeiten. Es habe zu Unzuträglichkeiten geführt, wenn im gleichen Hause, in denen Gehilfen in Kost und Wohnung standen, die Gehilfen feierten, während der Meister genötigt war, dringende Arbeiten allein fortzusetzen. Dabei ist leider nicht gesagt, welcher Art diese Betriebe gewesen sind, und worin die dringlichen Arbeiten bestanden. Das müßte man wissen, um zu einem Urteil hierüber kommen zu können. In dieser so allgemein gehaltenen Fassung liegt keine Beweisführung dafür, daß der Achtstundentag allgemein für Handwerksbetriebe unmöglich ist, namentlich, da in demselben Bericht betont wird, daß für derartige Betriebe, mit Rücksicht auf dringende landwirtschaftliche Reparaturarbeiten, für die Sommermonate eine täglich zehnstündige Arbeitszeit als Ausnahme vom Demobilisierungskommissar genehmigt worden sei. Dabei ist auch in Erwägung zu ziehen, daß sich nach der Ansicht des Gewerbeaufsichtsbeamten für den Regierungsbezirk Breslau die Gewerkschaften der zwingenden Notwendigkeit zur Ueberarbeit nicht verschlossen haben. Das beweist doch, wie sehr auch die Arbeiterorganisationen mit der zwingenden Notwendigkeit rechnen, und daß sie keineswegs eine schematische Durchführung des Achtstundentages wollen. Auch im Regierungsbezirk Hannover haben Ueberschreitungen auf dem platten Lande stattgefunden, ohne bei den Arbeitern auf Widerstand zu stoßen.

Für die eigentlichen Landarbeiter besteht der Achtstundentag überhaupt nicht. Die Verordnung betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 setzt fest, daß die tägliche Höchstarbeitszeit in vier Monaten des Jahres durchschnittlich 8, in den folgenden vier Monaten durchschnittlich 10 und in den restlichen vier Monaten des Jahres 11 Stunden beträgt. Die in vielen Kreisen der Bevölkerung herrschende Meinung, als ob die Landarbeiter überhaupt nur 8 Stunden täglich arbeiten, ist somit falsch und irreführend. Die Landarbeiter dürfen vom Frühjahr bis in den Herbst hinein 10 bezw. 11 Stunden täglich beschäftigt werden. Darüber hinaus geleistete Ueberstunden, die nach der Landarbeitsordnung nicht genehmigungspflichtig sind, son-

bern der Vereinbarung unterliegen, sind besonders zu vergüten, und zwar soll für eine Ueberstunde mindestens ein Zehntel des Ortslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 v. H. Aufschlag zugrunde gelegt werden. Diese Sonderregelung für die eigentlichen Landarbeiter hat zu Schwierigkeiten bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Handwerker geführt, die neben dem Barlohn volle Verpflegung erhalten. Wenn diese Handwerker nun im Sommer um 4 oder 5 Uhr Nachmittags ihre Achtstundenschicht beendet haben, arbeiten die Landarbeiter noch eine oder zwei Stunden darüber hinaus. Die Handwerker müßten zwei bis drei Stunden müßig herumstehen, ehe sie mit den Landarbeitern gemeinsam ihr Abendbrot erhalten, und deshalb machen sie ebenfalls Ueberstunden.

Die Gefahr einer allzuweit ausgedehnten Ueberstundenarbeit in gewerblichen und industriellen Betrieben erscheint nicht so groß, wie sie verschiedentlich hingestellt wird. Die Gewerbeaufsichtsbeamten achten streng darauf, daß die in der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen über die Ueberstundenarbeit auch eingehalten werden. Sie dringen darauf, wenn in Tarifverträgen von Ueberstunden die Rede ist, daß die gesetzlichen Bestimmungen hierüber beachtet werden. Es liegt somit an den Arbeitern selbst, nicht mehr Ueberstunden zu leisten, als dringend notwendig sind. Das wirkt viel besser, wie jede gesetzliche Vorschrift, wobei nicht verkannt werden soll, daß sich die Ueberstundenarbeit unter gewissen Voraussetzungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, nicht immer vermeiden läßt. Das verstehen die Arbeiter, und sie handeln auch danach. Man kann ihnen in der Gesamtheit nicht zum Vorwurf machen, daß sie jede Ueberstundenarbeit verweigern. Das ergibt sich aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten ganz klar.

Ueberschreitungen des Achtstundentages sind in allen Bezirken vorgekommen. Dort, wo sie zur Kenntnis der Behörden gelangten, sind Bestrafungen erfolgt, die allerdings nur sehr gelinde waren. Im Regierungsbezirk Potsdam schwankten diese Geldstrafen zwischen 10 bis 1000 Mk. Auch ein Bäckergefelle hat hier 5 Mk. Strafe zahlen müssen, weil er die vorgeschriebene Arbeitszeit überschritten hatte. Einem Schmiedemeister im Regierungsbezirk Schneidemühl ist eine Strafe von 100 Mk. auferlegt, weil er seine beiden Lehrlinge trotz Verwarnung dauernd mit Ueberstunden beschäftigte. Er hatte es auch abgelehnt, einen Gefellen einzustellen. Die Lehrlingsausnützung ist ja auch billiger und bequemer. Durch Vermittlung von Gewerkschaftsangehörigen im Regierungsbezirk Oppeln sind den Gewerbeaufsichtsbeamten Klagen von Kellnerlehrlingen, Zimmermädchen und Küchenbediensteten im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe übermittelt worden, denen eine überlange Arbeitszeit bis zu 14 Stunden zugrunde lag. Da Verwarnungen nicht immer fruchteten, ist in mehreren Fällen das Strafverfahren eingeleitet worden, wodurch eine merkliche Besserung eintrat. Welches Ergebnis diese Strafverfahren an sich gehabt haben, wird leider nicht gesagt. Man kann sich daher von der Höhe und dem Maß etwaiger Bestrafungen kein Bild machen. Auch im Friseurgewerbe sind Ueberschreitungen zu beobachten, die sogar tariflich festgelegt sein sollen, wie der Gewerbeaufsichtsbeamte behauptet. Ein eigenartiger Fall wird aus dem Regierungsbezirk Erfurt berichtet. Dort ist der Inhaber eines

elektrotechnischen Geschäftes angezeigt worden, weil er seine in einem eichsfeldischen Dorf tätigen Monteure täglich zehn Stunden beschäftigt hatte. Es stellte sich heraus, daß tatsächlich eine zehnstündige Arbeitszeit vorlag, aber die Monteure gaben an, daß sie aus eigenem Antrieb die Ueberstunden geleistet hätten, um nicht bei der Kälte von 4—6 Uhr nachmittags auf der Straße herumzustehen oder in einem Gasthause unnötig Geld ausgeben zu müssen. Die Ueberstunden seien ihnen nicht als solche bezahlt worden, sondern als gewöhnliche Arbeitsstunden, weil sie nicht auf Wunsch des Unternehmers geleistet worden seien. Strafantrag wurde in diesem Fall nicht gestellt, da voraussichtlich Freisprechung erfolgt wäre. Das ist auch ein recht deutlicher Beweis dafür, daß man die ganze Frage des Achtstundentages nicht streng nach einem Schema behandeln kann. Im allgemeinen handelt es sich bei diesen Ueberstunden meistens um Lehrlinge und um Kleinbetriebe; in den Großbetrieben werden die gesetzlichen Vorschriften eingehalten.

(Schluß folgt.)

Ein Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung.

Nachdem bereits ein Gesetzentwurf über die Einführung einer Arbeitslosenversicherung vom Reichsarbeitsministerium wieder fallen gelassen worden ist, wird in Nr. 24 des „Reichsarbeitsblatt“ jetzt erneut ein „Referentenentwurf des Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung“ veröffentlicht, aus dessen 100 Paragraphen zunächst das Wesentlichste hier wiedergegeben sei.

Der erste Abschnitt behandelt den Umfang der Versicherung. Er soll sich erstrecken auf alle Personen, die von der Krankenversicherung erfaßt werden. Versicherungsfrei aber sollen bleiben die Land- und Forstwirtschaft, häusliche Dienste, unständig Beschäftigte, Wandergewerbe sowie Arbeiten, für die nur freier Unterhalt gewährt wird oder die nicht den Hauptberuf des Beschäftigten bilden. Außerdem werden von der Versicherung nicht berührt Invalide, noch nicht Sechzehnjährige und Empfänger von Ruhegeld aus öffentlichen Mitteln, sofern die Bezüge mindestens das Doppelte der in Aussicht genommenen Arbeitslosensätze betragen.

Gegenstand der Versicherung ist, wie im zweiten Abschnitt dargelegt wird, die Gewährung einer Arbeitslosenunterstützung, die Versorgung Arbeitsloser im Krankheitsfalle und Kurzarbeiterunterstützung. Arbeitslosenunterstützung erhält, wer arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist, die Wartezeit erfüllt hat und den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat. Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, Arbeit auch außerhalb anzunehmen, hat für die ersten 4 Wochen nach der Weigerung keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn für die Arbeit ein nicht angemessener ortsüblicher Lohn gezahlt wird, wenn die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder körperlichen Beschaffenheit nicht zugemutet werden kann, wenn die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, wenn die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenk-

lich ist oder, sofern der Arbeitslose verheiratet ist, die Versorgung der Familie unmöglich wird. Nach Ablauf von 8 Wochen seit Beginn der Unterstützung kann der Arbeitslose die Annahme einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, es sei denn, er weist nach, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsumschulung oder -fortbildung zu unterziehen, die geeignet ist, ihm die Aufnahme von Arbeit zu erleichtern, ohne daß ihm dadurch besondere Kosten erwachsen, hat für die 4 auf die Weigerung folgenden Wochen keinen Anspruch auf Unterstützung. Dieser Anspruch fällt auch fort für den, der seine Arbeit freiwillig ohne wichtigen Grund aufgegeben oder durch schuldhaftes Verhalten verloren hat. Durch Streik oder Aussperrung arbeitslos Gemordene haben erst vier Wochen nach Beendigung derselben Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Die Wartezeit ist erfüllt, d. h. der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt, wenn der Versicherte in den 24 Monaten vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit während 26 Wochen Beiträge geleistet hat. Wer innerhalb 24 Monate bereits für 26 Wochen Arbeitslosenunterstützung erhalten hat, bekommt keine mehr, sondern erst dann, wenn er wieder 26 Beiträge geleistet hat.

Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige, die nicht selbst Hauptunterstützung beziehen. Sie wird bar gewährt und nach Tagen berechnet.

Die Höhe der Unterstützungssätze wird vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung eines vom Reichstage gewählten Ausschusses festgesetzt. Vorher ist der Reichswirtschaftsrat zu hören. Bei der Festsetzung der Höhe sind zu trennen Männer und Frauen, Arbeitslose unter und über 21 Jahre und die Ortsteuerungsklassen. Die Familienzuschläge eines Arbeitslosen dürfen insgesamt das Zweifache seiner eigenen Unterstützung nicht übersteigen. Uebersteigt die Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge $\frac{3}{4}$ des letzten Arbeitsverdienstes, so ist die Unterstützung auf diesen Betrag herabzusetzen. Die Arbeitslosenunterstützung wird für die sechs Wochentage gewährt und zwar nach Ablauf von 7 Tagen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit. Als solche gilt die Meldung beim zuständigen Arbeitsnachweis. Die Arbeitslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen. Gelegenheitsverdienst wird auf die Unterstützung nur dann nicht angerechnet, wenn er in einer Woche 10 Prozent des Betrages nicht übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich Zuschläge beziehen würde. Der Mehrbetrag des Verdienstes wird zu 60 Prozent angerechnet. Die Arbeitslosenunterstützung darf für die Tage nicht gewährt werden, an denen der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen ohne genügende Entschuldigung unterläßt. Der Zeitpunkt, zu denen der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft ist, wird dadurch nicht hinausgeschoben.

Die Versorgung Arbeitsloser für den Fall der Krankheit ist in dem Entwurf so gedacht, daß die Gemeinde, die zur Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung zuständig ist, das Recht erhält, alle Arbeitslosen bei der Allge-

meinen Ortskrankenkasse oder einer andern Kasse mit gleichen Leistungen zu versichern. Neben Krankengeld, Wochengeld oder den Ersatzleistungen wird die Hauptunterstützung nicht gewährt, Familienzuschläge nur insoweit, als sie den Betrag nicht erreichen, der dem Arbeitslosen an Krankengeld, Wochengeld oder Hausgeld zustehen würde, wenn der Versicherungsfall während seiner letzten Beschäftigung eingetreten wäre.

Kurzarbeiter erhalten, sofern 50 Prozent des Wochenarbeitsverdienstes einschließlich des Verdienstes aus Gelegenheitsarbeit den Unterstützungsbetrag der Woche bei ganztägiger Arbeitslosigkeit nicht erreichen, Kurzarbeiterunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Unterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag ihres Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit.

Die Festsetzung und Auszahlung der Leistungen regelt der dritte Abschnitt des Entwurfs. Sie werden auf Antrag von dem Vorsitzenden des Arbeitsnachweises festgestellt. Den Antrag hat der Arbeitslose bei dem Arbeitsnachweis zu stellen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat oder in Ermangelung eines solchen seit mindestens drei Monaten seine letzte Arbeitsstätte gehabt hat. Den Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung kann nur der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung stellen und zwar bei dem Arbeitsnachweis, in dessen Bezirk die Arbeitsstätte liegt. Der Arbeitsnachweis kann Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen anstellen, insbesondere den Arbeitslosen zur Prüfung seiner Arbeitsfähigkeit ärztlich untersuchen lassen. Der Arbeitslose, der Arbeitslosenunterstützung in Anspruch nimmt, hat sich nach näherer Vorschrift des Arbeitsnachweises, mindestens aber dreimal wöchentlich, bei dem Arbeitsnachweis zu melden, um Arbeit zu erlangen. Nach Ablauf von 8 Wochen darf die Meldung nicht auf die Fachabteilung, der der Arbeitslose angehört, beschränkt bleiben. Die Leistungen werden durch die Errichtungsgemeinde des Arbeitsnachweises, die Kurzarbeiterunterstützung von dem Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer ausgezahlt. Die Unterstützung ist zu entziehen, sobald die Voraussetzungen zum Bezuge nicht mehr vorliegen. Insbesondere ist die Arbeitslosenunterstützung auf 4 Wochen zu entziehen, wenn der Unterstützungsempfänger eine Arbeit unberechtigt ablehnt. Gegen Entscheidungen des Arbeitsnachweisesvorsitzenden ist ein Einspruch an den Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises zulässig.

Der vierte Abschnitt behandelt Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit. In erster Linie kommt dabei natürlich die öffentliche Arbeitsvermittlung in Frage. Es ist deshalb auch die Gewährung von Reiseunterstützung vorgesehen. Ferner kann, wenn die Uebersiedlung zulagsberechtigter Angehöriger nicht möglich ist, der Arbeitsnachweis die Familienzuschläge ganz oder teilweise fortgewähren, solange nicht der auswärtige Beschäftigte seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft hat. Auch die etwa fehlende Arbeitsausrüstung kann vom Arbeitsnachweis beschafft werden. Dieser hat mit Genehmigung des Landesamtes für Arbeitsvermittlung weiter das Recht, in gewissen Grenzen Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung insoweit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung einzurichten oder zu unterstützen, als

Verbundenheit der deutschen Volksbildungsarbeit getragen. Gewiß spielen in ihr die Unterschiede der Weltanschauung eine entscheidende Rolle und diese Unterschiede wirken sich auch im Ausschuß der deutschen Volksbildungsvereinigungen voll aus. Dennoch empfinden sich seine Träger in ihrer Gesamtheit als Vertreter und Förderer der freien Volksbildungsarbeit in Deutschland, von der sie glauben, daß sie bei richtiger Einstellung und Wirkung zur Verschärfung der Auseinandersetzungen im öffentlichen Leben beitragen kann.

Die Parität der Volksbildungsarbeit soll in dem Ausschuß künftig auch dadurch zum Ausdruck kommen, daß die verschiedenen großen Verbände abwechselnd den Vorsitzenden stellen. Für das nächste Jahr wurde Staatssekretär Heinrich Schulz als Vertreter des Zentralbildungsausschusses der sozialdemokratischen Partei Deutschlands zum Vorsitzenden gewählt.

In der nächsten Zukunft sollen u. a. folgende praktische Arbeiten in Angriff genommen werden: Die Frage der sogenannten Reichskulturabgabe, einer Besteuerung der Erzeugnisse des Schrifttums, soll vom Standpunkt ihrer etwaigen Rückwirkung auf die Volksbildungsarbeit erörtert werden; ebenso soll der Wert des Lichtspielwesens für die Volksbildung untersucht werden. Sodann ist angeregt worden, eine Reihe von etwa 50 „besten“ Büchern zusammenzustellen, die in keinem deutschen Hause fehlen sollten.

Aus dem Auslande.

Die englischen Lohnämter befinden sich nach Angaben, die der Arbeitsminister kürzlich im Unterhause gemacht hat, in einem Stadium lebhafter Entwicklung. Während auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1909 bis 1913 nur 6 Lohnämter errichtet waren und auf Grund eines neuen Gesetzes vom Jahre 1913 bis Ende 1916 weitere 7, wurden auf Grund besonderer Erlasse infolge eines Gesetzes vom Jahre 1918 außerdem 47 neue Lohnämter ins Leben gerufen, so daß jetzt nicht weniger als rund 3 Millionen Beschäftigte den Lohnämtern unterstehen.

Die Trade Unions haben die weitere Anwendung des Lohnämtersystems in ihr Programm aufgenommen und zur Bearbeitung gemeinsamer Fragen einen Ausschuß aus den Vertretern der Lohnämter eingesetzt. Besondere Schwierigkeiten macht die Regelung der Löhne im Kolonialwarenhandel, namentlich in den kleinen Städten und auf dem Lande. Es scheint bisher nicht möglich gewesen zu sein, die sehr verschiedenartigen Verhältnisse in Groß- und Kleinbetrieben, in der Stadt und auf dem Lande tariflich richtig zu erfassen, so daß von allen Seiten gegen die Entscheidungen des Amtes Sturm gelaufen wird und dieses sich erneut damit befassen mußte.

Außer den Lohnämtern gibt es in England auch Arbeitsgemeinschaften. Stellt man die Listen beider Einrichtungen gegenüber, so ergibt sich bezüglich der Gewerbe und Industrien, für welche Lohnämter und Arbeitsgemeinschaften bestehen, eine interessante Tatsache. Grundsätzlich wird ein Lohnamt errichtet, wenn es sich um eine schlecht organisierte Industrie handelt. Ist dagegen eine Industrie gut organisiert, sowohl auf Seiten der Unternehmer, wie auch auf Seiten der Arbeitnehmer, so wird eine Arbeitsgemeinschaft ins Leben gerufen. Die große Zahl der Industrien, welche weder unter die gut, noch unter die ausgesprochen

schlecht organisierten entfallen, wird als solche nach und nach ausgemerzt und in eine der beiden Hauptklassen eingereiht.

Aus dem Verbands.

An unsere Ortsverbände richten wir hiermit das dringende Ersuchen, so schnell wie möglich die an ihrem Sitze bestehenden Ortsgruppen des Fleischergefellensbundes zum Anschluß an den Ortsverband zu veranlassen. Wie aus dem in voriger Nummer enthaltenen Bericht zu ersehen ist, sind die rund 10 000 Mitglieder des Deutschen Fleischergefellensbundes über 113 Ortsgruppen verteilt, die zweifellos zum allergrößten Teile von einem vorhandenen Ortsverband ausgenommen werden können. Dies muß unbedingt geschehen, um die neu gewonnenen Vereine fester an uns zu ketten, den Gemeinschaftssinn zu fördern und den Geist der Gewerksvereine auf den Fleischergefellensbund zu übertragen. Unsere Bewegung an den einzelnen Orten wird dadurch aber auch gestärkt, unsere Veranstaltungen und Kundgebungen erhalten größere Wucht, so daß beide Teile Vorteil von dem engeren Zusammenschluß haben. Darum frisch ans Werk!

Literatur.

Grundriß der Statistik von Franz Zizek, ordentlichem Professor der Statistik an der Universität Frankfurt a. M. Preis gebestet 90 Mk., gebunden 105 Mk. Zizeks „Grundriß“ stellt sich die bisher nicht gelöste wissenschaftliche Aufgabe, das gesamte Gebiet der Statistik, die Theorie und den „praktischen“ oder „besonderen Teil“ (Bevölkerungsstatistik, Wirtschaftsstatistik usw.), einheitlich darzustellen. Das praktische Ziel des Verfassers ist, den Studierenden der Wirtschaftswissenschaften einen möglichst leicht verständlichen, nicht zu umfangreichen Behelf zur Gewinnung der grundlegenden Kenntnisse der Statistik, ihrer Methoden und ihrer Hauptergebnisse, zu bieten. — Das Werk will aber auch allen Praktikern des Wirtschaftslebens und der öffentlichen Verwaltung, schließlich auch weiteren Kreisen der Gebildeten, die moderne Statistik leicht zugänglich machen und ihnen die Möglichkeit bieten, sich bei allen auftauchenden Einzelfragen über die einschlägigen Probleme und über die vorhandenen Quellen zu unterrichten. — Eine schier unübersichtliche Fülle von scheinbar weit auseinanderliegendem Stoff wird hier durch ein logisch präzisiertes Verfahren der Sozialforschung einheitlich gemeistert. Der Leser gewinnt auf kürzestem Weg Einblick in die verschiedenen, der Statistik zugänglichen Teilgebiete der gesamten Sozialwissenschaften. Er erhält die wichtigsten materiellen Aufschlüsse über alle Zweige der Statistik und lernt statistisch denken und arbeiten.

Briefkasten.

Nach Berlin. Derartige Berichte dürfen nach einem Verbandstagsbeschlusse ebensowenig veröffentlicht werden wie Berichte über Ortsverbandsversammlungen u. dergl. Der Platzmangel hat leider zu derartigen Maßnahmen gezwungen.

Änderungen bzw. Ergänzungen zum Adressenverzeichnis.

Halle a. S. Max Schulze, Bezirksleiter des Gew. der Fabrik- und Handarbeiter, Unterberg 17.

sie geeignet sind, Arbeitslose der Arbeitslosigkeit zu entziehen. Auch Darlehen oder Zuschüsse dürfen gegeben werden zur Unterstützung von wirtschaftlichen Maßnahmen, die die Arbeitslosigkeit zu verringern geeignet sind.

Die Aufbringung der Mittel für die Versicherung und der notwendigen Kosten für die Arbeitsnachweisämter werden nach den Vorschriften des fünften Abschnitts aufgebracht zu zwei Dritteln durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, so daß also jeder ein Drittel zahlt, im übrigen durch Zuschüsse des Reichs, der Länder und der Gemeinden. Der Reichsarbeitsminister setzt mit Zustimmung eines vom Reichstage gewählten Ausschusses alljährlich die Beiträge für das folgende Kalenderjahr fest. Die Verteilung der Beitragslast auf die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat der Abstufung der Hauptunterstützung und der Gefahr der Arbeitslosigkeit im Beruf zu entsprechen. Die Anzahl der Gefahrenklassen soll nicht mehr als drei betragen. Die Arbeitgeber haben die Beiträge für ihre Arbeitnehmer gleichzeitig mit den Beiträgen für die Krankenversicherung an die zuständige Krankenkasse einzuzahlen. Von dem Aufwand der Versicherung werden aus öffentlichen Mitteln aufgebracht: ein Sechstel durch das Reich, ein Neuntel durch die Länder und ein Achtzehntel durch die Gemeinden. In besonderen Fällen können den Ländern und Gemeinden aus Reichsmitteln besondere Beihilfen zu ihren Lasten gewährt werden. Die Krankenkassen haben die eingezahlten Beiträge an die von der obersten Landesbehörde bezeichnete Kasse abzuführen, nach Abzug von $\frac{1}{4}$ Prozent des Betrages, den sie zur Deckung ihrer eigenen Unkosten zurückbehalten dürfen.

Auf die Vorschriften über das Ausgleichsverfahren, sowie die im sechsten Abschnitt zusammengefaßten Uebergangs- und Strafbestimmungen braucht hier heute im einzelnen nicht eingegangen zu werden. Hervorgehoben sei lediglich, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die bis dahin geltenden Bestimmungen über die Erwerbslosenfürsorge fortfallen sollen. Als Uebergangsbestimmung ist vorgesehen, daß bis 1925 mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder der von ihm bezeichneten Stelle arbeitsfähigen, arbeitswilligen und unfreiwillig arbeitslosen Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, weil sie nicht in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden oder die Wartezeit nicht erfüllt haben, Arbeitslosenunterstützung gewährt werden kann. Auch kann gestattet werden, daß Angehörigen von Berufen mit besonders ungünstigem Arbeitsmarkt, die ihren Anspruch erschöpft haben, auch weiterhin bei Bedürftigkeit Arbeitslosenunterstützung gewährt wird, die allerdings niedriger ist als die sonst übliche.

Für heute muß es mit diesem Ueberblick über den Entwurf sein Bewenden haben. Demnächst wird sich noch Gelegenheit bieten, kritisch dazu Stellung zu nehmen. Es handelt sich zunächst nur um einen Referentenentwurf, der je nach der Art der Kritik, die von interessierter Seite daran geübt werden wird, noch erhebliche Änderungen erfahren wird. Das Wertvollste an dem Entwurf ist die Tatsache, daß das Problem der Arbeitslosenversicherung wieder aufgerollt worden ist, und es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß die Frage nun auch ihrer endgültigen Lösung entgegengeführt wird.

Gegen die Zerreißung Oberschlesiens.

Der Allgemeine deutsche Gewerkschaftsbund, der Allgemeine freie Angestelltenbund, der Gewerkschaftsring der deutschen Arbeiter, Angestellten- und Beamtenverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Deutsche Beamtenbund haben an den Völkerbundsrat, Lloyd George und Briand folgenden Telegramm gerichtet:

„Nach übereinstimmenden Äußerungen der Schweizer, Pariser und englischen Presse hat der Völkerbundsrat die Teilung Oberschlesiens beschlossen. Falls dies zutrifft, erheben die deutschen Arbeiter- und Beamtenverbände aller Richtungen schärfsten Einspruch. Die unterzeichneten Hauptorganisationen, die insgesamt 14 Millionen Mitglieder vertreten und mit Familienangehörigen rund 40 Millionen deutscher Staatsangehöriger umfassen, haben sich geschlossen hinter das Reparationsprogramm der Regierung Wirth gestellt. Sie haben das getan, obwohl sie sich bewußt sind, daß die Wirkungen der Reparation für sie alle härteste Arbeit und herbe Entbehrungen bedeuten. Jede Abtrennung wichtiger Wirtschaftsquellen von Deutschland macht die Durchführung des Reparationsprogramms unmöglich und bedeutet zugleich Verelendung des deutschen Volkes, das bei seiner Bevölkerungsdichte auf weltwirtschaftliche Beziehungen, auf Import und Export angewiesen ist. Eine Teilung Oberschlesiens steht auch im Widerspruch mit dem Abstimmungsergebnis. Sie hätte ferner zur Folge, daß die arbeitende Bevölkerung Deutschlands auf alle sich aus Teil Dreizehn des Friedenstraktats ergebenden Maßnahmen verzichten müßte. Gerechtigkeit sowie die Deutschland auferlegten und von ihm anerkannten Pflichten erheischen gebieterisch Belassung Oberschlesiens bei Deutschland.“

Soziales.

Der Ausschuß der deutschen Volksbildungsvereinigungen, zu dem sich die zentralen Fachorganisationen der Volksbildung in Deutschland und Oesterreich im Jahre 1918 zusammen geschlossen haben, tagte Anfang September in Weimar. Katholische und evangelische, sozialistische und neutrale Verbände, Fachorganisationen des volkstümlichen Bücherwesens, der Volkshochschule, der Volksbühnenbewegung und allgemeine Volksbildungsvereinigungen, die sich über räumlich begrenzte Gebiete erstrecken, hatten Vertreter entsandt. Die Verhandlungen, die sich über zwei Tage ausdehnten, hatten den Zweck, auf Grund der neuen Verhältnisse noch einmal die Befähigung des Ausschusses und die Möglichkeiten zu fruchtbarer Arbeit zu prüfen. Beide Fragen wurden einmütig bejaht. Die Verhandlungen waren von dem lebendigen Gefühl der kulturellen